

„Papst Leo X. verlieh durch Bulle vom 20. August 1516 dem obersten Vorsteher der Kreuzherren (canonici regulares S. Augustini, Ordinis S. Crucis) und seinen Nachfolgern die Vollmacht, Rosenkränze der Mutter Gottes zu weihen, und damit das Privilegium zu verbinden, daß die Christgläubigen, so oft sie an einem solchen Rosenkranze das Vater unser oder Gegrüßet seist du andächtig beten (orationem Dominicam vel salutationem Angelicam devote dicentibus, quoties id fecerint), einen Ablass von 500 Tagen gewinnen können. Von einem Abbeten des ganzen Rosenkranzes oder des dritten Theiles desselben, und von einer Einschaltung und Betrachtung der Geheimnisse ist nicht die Rede. — Papst Gregor XVI. verlieh am 15. Sept. 1842 von Neuem dieselbe Vollmacht dem gegenwärtigen hochw. P. General, und erlaubte demselben am 12. Juli 1845, in jedem Hause seines Ordens einen Priester zur Vornahme dieser Weihe zu bevollmächtigen. — Papst Pius IX. erlaubte demselben hochw. P. General am 9. Januar 1848, jeden Priester seines Ordens aus einem triftigen Grunde zu dieser Weihe zu delegiren, und bestimmte, daß die Ablässe auch den armen Seelen zugewendet werden können. — Andern Priestern, die seinem Orden nicht angehören, kann der hochw. P. General die Weihenvollmacht nicht übertragen. — Die Ablassweihe kann nur auf die gewöhnlichen Mutter-Gottes-Rosenkränze von 5 Gezeiten gegeben werden, wofern dieselben nicht schon eine andere Ablassweihe erhalten haben. (S. C. Indulg. 12. Januar 1878 ad I.) — Die obenerwähnten Documente hatte der hochw. P. General die Güte, mir theils im Original, theils in beglaubigter Abschrift zur Einsicht vorzulegen.

Soweit und soviel P. Schneider. Seine Worte sind gewiß genügend, einen Jeden von der Richtigkeit dieser Ablässe zu überzeugen.

XIX. (Welcher Platz gebührt der Commemoratio OO. SS. Apostolorum am 29. Juni und der Commemoratio OO. SS. Martyrum am 26. Dezember?) Im Jahre 1884 fällt das Fest der hl. Apostelfürsten Petrus und Paulus auf einen Sonntag. Somit ist in der Messe wie im Officium nebst der Commemoratio OO. SS. Apostolorum, die als Ersatz für die Reduction der Apostelfeste angeordnet ist, auch die Commemoratio Dominicae zu nehmen.

Es fragt sich nun, welche dieser beiden Commemorationen geht der andern voran, welche ist 2^{do} loco und welche 3^{io} loco einzulegen?

Wenn man erwägt, daß die Commemoratio Dominicae ex praecepto Rubricarum generalium vorgeschrieben, die Commemoratio OO. SS. Apostolorum dagegen nur kraft eines praeceptum speciale pro iis regionibus, in quibus festa Apostolorum reducta sunt, angeordnet ist, kann es schon mit Rücksicht darauf nicht zweifelhaft sein, daß die Commemoratio Dominicae 2^{do} loco und die Commemoratio OO. SS. Apostolorum 3^{io} loco zu stehen kommen muß. Uebrigens liegt für diesen Fall auch noch eine specielle Entscheidung der Ritencongregation vor. Auf eine von Mecheln aufgestellte Anfrage: „An commemoratio OO. Apostolorum die 29. Junii, indulta pro reductione festorum sit facienda immediate post orationem festi diei, vel suo loco, v. g. post Dominicae

commemorationem, si occurrat die 29. Junii“ wurde der Entscheid gegeben (v. 31. August 1867): Negative ad primam partem — Affirmative ad 2^{dam}. Mühlbauer, Decret. auth. Suppl. tom. I. pag. 131.

Dasselbe gilt aus den gleichen Gründen und kraft derselben Entscheidung auch für die Commemoratio OO. SS. Martyrum am Feste des hl. Erzmartyrers Stephanus am 26. December, welche immer der Commemoratio octavae Nativitatis 3^{io} loco folgen muß.
Leitmeritz. Prof. Dr. Josef Eisele.

XX. (Incensation, Velum und Kerzenanzahl bei der Expositio Ciborii.) Bei der Expositio Ciborii ist es zwar nicht streng vorgeschrieben, wohl aber sehr passend und wünschenswerth, daß dabei die Incensation stattfinde. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Gebrauches des Velums bei der Benedictio cum Ciborio.

Vorschriftsgemäß dagegen ist es, daß während der Exposition wenigstens sechs Kerzen brennen.

Beides geht hervor aus dem Decret der Ritencongregation vom 9. Mai 1857, wo auf die Anfrage: *Utrum expositio et benedictio cum Ciborio absque thurificatione et cum quattuor tantummodo luminibus pro more Germaniae dioecesium celebrari valeat*“, die Antwort erfolgte: „*Congruentius thurificationem adhiberi, quoad lumina vero saltem sex accendenda sunt ex dec. S. C. Er. et Reg. de 9. Dec. 1802.*“

Leitmeritz.

Dr. Eisele.

XXI. (Wann findet bei der Incensation die Benedictio thuris statt und welche Formel ist dabei zu gebrauchen?) In der Regel hat beim Einlegen des Thus auch die Segnung desselben zu geschehen, selbst coram exposito Sacramento. Nur dann, wenn das allerheiligste Sacrament allein — also nicht auch zugleich der Altar und die Oblata, wie bei einer Missa coram exposito Sacramento — incensirt wird, wird das Thus ohne Segnung eingelegt. Der Grund hievon ist, weil ja in diesem Falle das Thus dem geheimnißvollen Segenspender selbst angezündet wird, und weil, wie Gühr (das hl. Messopfer 2. Aufl. 1880. S. 353. Anm. 4) bemerkt, der Incens hier bloß als Symbol, nicht auch als Sacramentale in Betracht kommt.

Eine Ausnahme bildet nur die Missa praesantificatorum am Charfreitag; denn obwohl hier außer der consecrirten Hostie auch der Altar incensirt wird, unterbleibt trotzdem die Segnung und zwar „in signum moeroris et luctus ob Christi mortem, quia benedictio hilaritatem quandam importat.“

Nebenbei sei bemerkt, daß bei Einlegung des Incensum auch